

sozialrecht justament

kompakt und aktuell – rechtswissen für die existenzsichernde sozialberatung

*Jg.1 / Nr.3
November 2013*

Sondernummer aus aktuellem Anlass

(nicht korrigiert und redigiert)

Der SGB II-Ausschluss von EU-BürgerInnen

- Konfusion in der aktuellen Rechtsprechung
- Anmerkungen zu einem Urteil des Landessozialgerichts NRW und seiner Wirkungen in der Öffentlichkeit

Beckhäuser und Eckhardt – Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Bernd Eckhardt (V.i.S.d.P.)

www.sozialpaedagogische-beratung.de

Der SGB II-Ausschluss von EU-BürgerInnen – neue Konfusionen nach einem Urteil des Landessozialgerichts aus Nordrhein-Westfalen

Der folgende Kurzaufsatz ist nicht korrigiert und redigiert.

SGB II-Ausschluss von EU-BürgerInnen und die Sozialgerichte

Der SGB II-Ausschluss von neu eingewanderten EU-BürgerInnen beschäftigt seit Jahren die deutschen Sozialgerichte. Nach Inkrafttreten der EU-Verordnung 883/2005 am 1.5.2010 vertreten viele Sozialgerichte die Rechtsauffassung, dass der Ausschluss direkt anzuwendendem vorrangigem Europarecht widerspricht. Fast alle Entscheidungen wurden im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gefällt. Urteile auf Landessozialgerichtsebene, die sich mit der Frage der Europarechtswidrigkeit auseinandersetzen, sind bis dato gerade einmal drei veröffentlicht worden. Davon wurde ein Urteil inzwischen vom Bundessozialgericht mit der Begründung aufgehoben, dass zur Entscheidung des Falles eine Klärung der Frage der Europarechtswidrigkeit nicht notwendig sei.

Das Bundessozialgericht hat die hierzu anhängigen Verfahren bisher nicht entschieden. Bevor ich auf das nordrhein-westfälische Urteil eingehe, möchte ich kurz die bisher vorliegenden drei Entscheidungen benennen. Ausführlich können sie im Internet nachgelesen werden.

Baden-Württemberg, Bayern und Hessen

Der 3. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hat am 16.5.2012 den Leistungsausschluss für europarechtskonform erklärt. (LSG BWB Urteil - 16.05.2012 - L 3 AS 1477/11). Die Urteilsbegründung des LSG BWB ist außerhalb Baden-Württembergs kaum rezipiert worden. Ob alle zuständigen Senate des LSG Baden-Württemberg diese Begründung teilen, ist fragwürdig. Im Revisionsverfahren hat das Bundessozialgericht die Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg am 30.1.2013 aus einzelfallbezogenen Gründen aufgehoben (B 4 AS 54/12 R) und erhebliche Zweifel an der Argumentation des Landessozialgerichts geäußert.

Das Landessozialgericht Bayerns hat am 19.06.2013 als zweites Landessozialgericht ein Urteil zur Europarechtswidrigkeit gefällt (LSG FSB Urteil - L 16 AS 847/12): Der Leistungsausschluss widerspricht demnach Europarecht und ist nicht anzuwenden. Das bayerische Urteil hat merkwürdigerweise in der Öffentlichkeit kaum Beachtung gefunden. Dies

AUSLÄNDERRECHT UND SOZIALRECHT

Der SGB II-Anspruch von EU-BürgerInnen

(...und anderer StaatsbürgerInnen - Darstellung der europäischen und deutschen Rechtsprechung)

Weitere Themen der Fortbildung

- **Ausländerrechtliche Sonderregelungen im Sozialrecht**
(beim Kindergeld, Elterngeld, UVG, Wohngeld...)
- **Auswirkungen des Bezugs von Sozialleistungen auf die Aufenthaltserlaubnis**
(Aufenthaltsrecht für die Sozialberatung – ein Überblick für die Sozialberatung)

Stuttgart

Montag, 9. Dezember 2013

9.00 – 16.00 Uhr

Haus der Katholischen Kirche

Königstraße 7

70173 Stuttgart

BECKHÄUSER + ECKHARDT

FORTBILDUNGEN

SEMINARE UND SUPERVISION
FÜR DIE SOZIALPÄDAGOGISCHE PRAXIS

Nähere Infos und Anmeldeformular unter:

www.sozialpaedagogische-beratung.de

verwundert, da hier eine klare Position bezüglich der Europarechtswidrigkeit zugunsten der Betroffenen vertreten wird. Das hessische Landesozialgericht hat dann am 20. September 2013 ebenfalls den Leistungsausschluss für nicht anwendbar erklärt, da er gegen vorrangiges Europarecht verstößt. (LSG HES Urteil - 20.09.2013 - L 7 AS 474/13). Auch dieses Urteil ist kaum in der Öffentlichkeit aufgenommen worden. Alle Urteile finden sich im Internet auf der Seite www.sozialgerichtsbarkeit.de.

Ein fragwürdiges Urteil wird populär: LSG Nordrhein-Westfalen

Keine Arbeitsuche - dann SGB II-Leistungen für Arbeitsuchende! (Sie haben richtig gelesen).

Zum Urteil des LSG-NRW Urteil des Landessozialgerichts NRW vom 10.10.2013, L 19 AS 129/13:

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat in einem Urteil vom 10.10.2013 einer rumänischen Familie SGB II-Leistungen zugesprochen. Das ist an für sich nichts Besonderes, sondern findet sich häufig im einstweiligen Rechtsschutz. Das besondere war die Begründung. Diese ist zwar auch nicht ganz neu, weil sie das LSG schon einmal im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes vorgetragen hat, aber nun ist sie über eine Pressemitteilung in die Welt geschickt worden. Die Begründung des LSG-Nordrhein-Westfalens ist recht simpel: EU-BürgerInnen, die sich allein zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, sind nach dem Wortlaut des Gesetzes vom SGB II ausgeschlossen. Entfällt die Arbeitsuche, liegt streng dem Wortlaut folgend kein Ausschlussgrund vor. Die Frage, ob der SGB II-Ausschluss von EU-BürgerInnen europarechtswidrig ist, stellt sich in so gelagerten Fällen fehlender Arbeitssuche nicht mehr. Da das Urteil noch nicht veröffentlicht ist, kann hier nichts darüber gesagt werden, ob das LSG-NRW Kriterien darüber aufgestellt hat, die den Aufenthaltswortlaut Arbeitssuche genauer charakterisieren. Wann endet z.B. die Arbeitssuche, weil sie sinnlos geworden ist? (Der EuGH hat hierzu festgestellt, dass die Länge der Arbeitssuche zwar europarechtlich nicht geregelt ist, nationale Regelungen, die die Arbeitssuche auf 6 Monate begrenzen, europarechtlich nicht zu beanstanden sind. Nationale Regelungen gibt es in Deutschland nicht).

Zumindest liegt die Arbeitssuche sicherlich dann nicht vor, wenn die Hilfesuchenden erklären, keine Arbeit zu suchen. Die subjektive Suche ist unabdingbar für den Status des Arbeitsuchenden. Ob nun die rumänische Familie überhaupt keine Arbeit gesucht hat und zukünftig auch nicht suchen will, kann dahingestellt bleiben. Immerhin war schon vor dem Urteil bekannt, dass das LSG im einstweiligen Rechtsschutz die gleiche Begründung verwendete.

Genau hier liegt auch die Problematik des Urteils: Betroffene können nun glauben, dass sie dann SGB II-Leistungen erhalten, wenn sie erklären, keine Arbeit zu suchen. Nichts ist einfacher als das. Aber genau hier liegt ein anderes Problem: das LSG-NRW steht mit seiner Argumentation allein auf weiter Flur. Ob andere Senate des LSG-NRW diese Rechtsansicht teilen, ist nicht bekannt. Zudem löst das Urteil ausländerrechtliches Handeln aus: Das LSG stellt de facto fest, dass ein bestimmtes Freizügigkeitsrecht entfällt und damit mangels des Vorhandenseins eines anderen Freizügigkeitsrechts überhaupt kein Freizügigkeitsrecht besteht. Trotzdem kann ein EU-Bürger sich weiterhin legal in Deutschland aufhalten, solange das Entfallen des Freizügigkeitsrechts nicht durch Verwaltungsakt der Ausländerbehörde festgestellt worden ist.

Nun kommt, Dank der LSG-Entscheidung, die Ausländerbehörde ins Spiel. Diese kann den Wegfall des Freizügigkeitsrechts feststellen. Dagegen kann der Betroffene Widerspruch einlegen und das Thema „Arbeitsuche“ muss in diesem Verfahren neu bestimmt werden. Würde sich dann herausstellen, dass der EU-Bürger doch auf Arbeitssuche ist, würde wieder der Leistungsausschluss greifen und die Frage der Europarechtswidrigkeit des Ausschlusses stellt sich dann erneut. So originell die Entscheidung des LSG auf den ersten Blick ist, so fatal ist sie für die Betroffenen und so fatal ist sie für die rechtspopulistische Medienlandschaft.

Sozialgerichte folgen nicht dem LSG Nordrhein-Westfalen

Schon die ersten Entscheidungen nach Veröffentlichung der Pressemitteilung zeigten, dass andere Gerichte der Argumentation nicht folgen, im Gegenteil:

Das Sozialgericht Darmstadt lehnt Leistungen im einstweiligen Rechtsschutz gerade deshalb ab, weil keine Arbeitsuche vorliegen würde (SG DA Beschluss - 28.10.2013 - S 16 AS 534/13 ER). Das Entfallen des rechtlichen Freizügigkeitsgrundes mache den zukünftigen Aufenthalt äußerst ungewiss, weil er von der Ausländerbehörde jederzeit beendet werden kann. Die aus rechtlichen Gründen ungewisse Bleibeperspektive würde keinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ begründen können. Da letzterer zu den Anspruchsvoraussetzungen des SGB II gehört, erfolgt der Leistungsausschluss nun aus anderen Gründen. Die Ausführungen zum rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt sind zwar äußerst fragwürdig, aber trotzdem zeigt sich hier, dass der Argumentation des LSG NRW nicht gefolgt wird. Mit der Ablehnung der Prozesskostenhilfe signalisiert das SG Darmstadt, dass es die Argumentation der Kläger für vollkommen aussichtslos betrachtet. Es ist aber genau die Argumentation, die das LSG NRW in seiner Begründung nennt, was dem SG Darmstadt zum Zeitpunkt des Beschlusses (28.10.2013) bekannt ist.

Das sächsische Landessozialgericht vertritt die Auffassung, dass der SGB II-Ausschluss von arbeitsuchenden EU-BürgerInnen aufgrund des Verstoßes gegen die EU-Verordnung 883/2004 europarechtswidrig sei (LSG FSS Beschluss - 21.10.2013 - L 7 AS 1144/13 B ER). Auf diese Verordnung könnten sich aber nur arbeitsuchende EU-BürgerInnen beziehen, deren Arbeitssuche so intensiv und auf mittlere Sicht erfolversprechend sei, dass ein Bezug zum innerdeutschen Arbeitsmarkt besteht. Wer argumentiert, dass er keine Arbeit suchen würde, habe weder einen SGB II noch einen SGB XII Anspruch.

Die LSG Nordrhein-Westfalen-Entscheidung führt zur falschen Beratung

Eine Gefahr besteht darin, dass tatsächlich arbeitssuchenden EU-BürgerInnen nunmehr geraten wird, vor Gericht zu behaupten, dass sie gar keine Arbeit suchen würden. Dann könnten sie SGB II-Leistungen problemlos erhalten. Die große Mehrheit der Sozialgerichte folgt aber nicht dieser merkwürdigen Argumentation des LSG Nordrhein-Westfalen. Und merkwürdig ist die Argumentation in der Tat: Das Sozialgesetzbuch II heißt mit vollem Titel „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Dass diese Leistungen hier nur zustehen würden, wenn keine Arbeit gesucht wird, widerspricht eklatant dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers. Eine solche Auslegung der Anspruchsvoraussetzungen des § 7 SGB II kann kaum als rechtmäßig angesehen werden.

Die öffentliche Wirkung

In der Pressemitteilung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen wird eine Zahl von 130.000 Personen genannt, die von der Grundsatzfrage der Europarechtswidrigkeit betroffen seien. Nach der ausführlichen Darstellung der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien der Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Herbert Behrens, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/12895) ist derzeit nicht bekannt, wie hoch die Zahl der betroffenen Personen ist. Wichtiger ist hier allerdings Folgendes: Die Stellungnahme des LSG Nordrhein-Westfalen suggeriert, dass tatsächlich 130.000 Personen von der Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen betroffen wären, sollte sie in der Revision vor dem Bundessozialgericht Bestand haben. Das ist aber keineswegs der Fall. Gemeint ist offenbar, dass 130.000 arbeitsuchende EU-BürgerInnen vom SGB II ausgeschlossen sind. Diese Zahl ist nicht belegt, und sie ist tatsächlich nicht leicht zu ermitteln. Zudem würde für diese arbeitsuchenden Personen das Urteil des LSG-NRW gerade nicht gelten.

Die Folgen der Pressemitteilung waren in vielerlei Hinsicht immens. Auf der einen Seite wurde das Urteil irrtümlich als ein Durchbruch der sozialrechtlichen Gleichstellung von EU-BürgerInnen begrüßt (Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes), auf der anderen Seite wurde das Urteil zum Anlass gemacht, Angst vor den wirtschaftlichen Belastungen durch Armutsmigration (Süddeutsche Zeitung) zu schüren. Rechtspopulisten, wie der Leiter des Wirtschaftsressorts der Zeitschrift Focus, Uli Dönchs, bedienten sich gleich unverhohlen des Vokabulars der NPD.

Von der seriösen Presse Süddeutsche Zeitung, Spiegel bis hin zum rechtspopulistischen Focus, überall wird das Urteil zitiert, werden bedrohliche Szenarien entworfen. Die Süddeutsche schrieb am 11.10.2013:

"Job-Center verweigern rechtswidrig Leistungen für EU-Bürger

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat einer rumänischen Familie Hartz IV-Leistungen zugesprochen. Das verstößt eigentlich gegen deutsches Recht - und ist trotzdem Alltag an deutschen Sozialgerichten. Wird das Einzelfall-Urteil rechtskräftig, drohen den deutschen Kommunen Milliarden-Kosten."

Da reibt man sich nun doch die Augen... Was soll das und wer hat die Milliarden berechnet. Was bringen uns die über 160.000 rumänischen und bulgarischen SaisonarbeiterInnen, ohne die die deutsche Landwirtschaft mittlerweile größte Probleme hätte, auch Milliarden...?

Der Rechtspopulist, Uli Dönch, seines Zeichens Leiter des Wirtschaftsressorts von Focus, übernimmt direkt das Vokabular des NPD-Abgeordneten Storr des sächsischen Landtags.

„Sozialschmarotzer und Salonsozialisten jubeln: Ein Gericht bewilligt arbeitslosen Rumänen Hartz IV – gegen deutsches Recht.

Das wichtigste zuerst: Wir freuen uns über jeden EU-Bürger, der dauerhaft nach Deutschland kommt, um hier zu arbeiten oder zu studieren. Das gilt für die „Alt-Europäer“ wie Franzosen, Spanier, Italiener & Co. – aber selbstverständlich auch für die noch recht jungen EU-Mitglieder aus Rumänien und Bulgarien.

Wir mögen es jedoch überhaupt nicht, wenn einige Mitglieder der Europa-Familie dieses Recht auf Freizügigkeit ausnutzen. Und ausschließlich aus einem Grund nach Deutschland kommen: Nicht um zu arbeiten oder zu studieren, sondern um soziale Leistungen zu kassieren – insbesondere Kindergeld und Hartz IV.

Dieses Urteil ist gleich zweierlei: teuer und unverschämt. Erstens gilt dieser Hartz-IV-Freibrief für immerhin 130 000 arbeitslose EU-Ausländer – Tendenz steigend. Und zweitens ist der Richterspruch eine Frechheit gegenüber Millionen von Deutschen: Sie arbeiten meist viele Jahrzehnte lang, zahlen Beiträge in die Arbeitslosenversicherung ein – und bekommen als allerletzte Grundsicherung auch nur exakt dieselben Hartz-IV-Leistungen wie z.B. ein stets arbeitslos gewesener Rumäne."

Dann hofft Dönchs darauf, dass die Bundesregierung etwas gegen die europäische Armutseinwanderung unternimmt.

„Denn sonst freuen sich auch weiterhin nur die Sozialbetrüger. Und natürlich die Funktionäre des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Dessen Hauptgeschäftsführer Ulrich Schneider bejubelte das Urteil des Sozialgerichts als „Sieg der Vernunft“ und empfahl allen Betroffenen jetzt schnell „Hartz IV zu beantragen und gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen“. Au weia. Womit haben wir nur all diese Sozialrichter und Salon-Sozialisten verdient?"

Zum Schluss

Der SGB II-Ausschluss von EU-BürgerInnen bleibt weiterhin sozialrechtlich strittig. Bisher ist, trotz anhängiger Verfahren, noch keine Klärung durch das Bundessozialgericht in Sicht. Politisch wird die Zuwanderung äußerst unterschiedlich betrachten. Zur Versachlichung hat die EU-Kommission eine Studie in Auftrag gegeben. Einen kurzen Bericht hierzu unter dem Titel »Sozialschmarotzer oder Zugewinn? EU untersucht »Armutswanderung«“ findet sich auf der Seite der Deutschen Welle.

<http://www.dw.de/sozialschmarotzer-oder-zugewinn-eu-untersucht-armutszuwanderung/a-17147040>